

MERKBLATT

über Ausnahmen für Muldenkipper gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und § 47 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) von den Vorschriften der jeweiligen Verordnung

1. Vorbemerkungen

Muldenkipper, die auf öffentlichen Straßen benutzt werden sollen, müssen gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen - hier die Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO und FZV - erfüllen. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 der FZV bestimmen, dass Kraftfahrzeuge mit einer bauartgedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger nur auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden dürfen, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Die reguläre Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens und der Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

Muldenkipper (Lastkraftwagen Kipper) sind zur Beförderung von Gütern geeignet und bestimmt und deshalb keine Arbeitsmaschinen. Darauf, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Güterbeförderung mit einem Muldenkipper auf weite Strecken in der Regel nicht in Betracht kommen dürfte, kommt es bei der Einstufung als Lastkraftwagen nicht an. Um Härten zu begegnen, können unter besonderen Umständen, beispielsweise bei Großbaustellen, befristete Ausnahmen von der bestehenden Zulassungspflicht und unter anderem auch von den Vorschriften über Achslasten und Gesamtgewichte zur Durchführung von Fahrten im beladenen Zustand genehmigt werden. Die Ausnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf Fälle, in denen Muldenkipper aus betrieblichen Gründen eine öffentl. Straße queren oder zur kurzen Geradeausfahrt benutzen müssen.

Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung an einen anderen Ort dienen (Überführungsfahrten), dürfen mit Muldenkippern nur im Leerzustand unternommen werden. Muldenkipper bedürfen allerdings auch für Überführungsfahrten einer Ausnahme-genehmigung, sofern sie nicht den materiellen Bauvorschriften der StVZO entsprechen (z.B. Abmessungen). Zur Durchführung von Überführungsfahrten kann sowohl die reguläre Fahrzeugzulassung als auch die Verwendung von Kurzzeitkennzeichen in Betracht kommen.

Für Muldenkipper, welche auf öffentlichen Straßen verwendet werden, besteht Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz, ausgenommen sind lediglich die Fahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 6 km/h beträgt. Das bedeutet, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingung für die Kraftfahrtversicherung abzuschließen ist. Eine Betriebshaftpflichtversicherung, wie z.B. für selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h zulässig, wird nicht als eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Versicherung anerkannt. Darüber hinaus befreit eine Ausnahme von der Zulassungspflicht den Muldenkipper nicht von der Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde als zuständige Stelle zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 StVZO und § 47 FZV für den Freistaat Thüringen bestimmt. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520.2, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zu richten. Für telefonische Anfragen steht die Rufnummer (0361) 3773-7416 oder 7419 zur Verfügung.

2. Voraussetzungen zur erstmaligen Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag (formlos) auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO und ggf. FZV mit folgenden Angaben:
 - vollständige Angabe des Antragstellers
 - Bezeichnung der (des) betreffenden Fahrzeuge(s)
 - Begründung zum Antrag, weshalb eine Ausnahme notwendig ist und ob das (die) Fahrzeug(e) von der Zulassungspflicht befreit werden soll(en)
 - Angaben zur Geltungsdauer (bis 3 Jahre) und zum Geltungsbereich (konkrete Angabe der zu befahrenden öffentlichen Straße)
 - Häufigkeit der zu erwartenden Fahrten und ob Fahrten unter Last im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (a.a.S.) für den Kraftfahrzeugverkehr, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung des Fahrzeugs und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen (Gutachten gemäß § 70 StVZO)
- schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass unbeschadet der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einem Mindestdeckungsschutz in Höhe von 25 Mio. € - bei Personenschäden 3,75 Mio. € je Person - gewährt wird
- vollständige Kopie des Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis / Einzelgenehmigung (§ 21 StVZO / § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung [EG-FGV]) nebst Erläuterungsbogen / Anlagen
- Stellungnahme der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde zu folgenden Punkten:
 - ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes umgänglich
 - ist eine verkehrstechnische Absicherung der Fahrstrecke notwendig (z.B. Lichtzeichenanlage und/oder Verkehrszeichen)
 - um welche Straßenkategorie handelt es sich, sind Maßnahmen zur Verhinderung einer übermäßigen Straßenbenutzung notwendig (z.B. Einschränkung der Verkehrszeiten für den Antragsteller)
 - wie hoch ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen der Fahrstrecke
 - Lageplan mit genauer Angabe der Fahrstrecke, welcher durch die Straßenverkehrsbehörde zu bestätigen ist.

Ferner soll durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft werden, in welchem Umfang von möglichen Ausnahmen tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann. Diesbezüglich sollte die Straßenverkehrsbehörde den zuständigen Straßenbaulastträger anhören, inwieweit die bauliche Beschaffenheit der betreffenden öffentlichen Verkehrsfläche geeignet ist, Fahrten mit den beabsichtigten Gewichten und Achslasten zuzulassen. Ergeben sich hierbei Einschränkungen, sind diese dem Thüringer Landesverwaltungsamt mitzuteilen.

3. Voraussetzungen zur erneuten Erlangung einer Ausnahmegenehmigung

- Antrag auf erneute Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO und ggf. FZV entsprechend Punkt 2 des Merkblattes
- Gutachten eines a.a.S. für den Kraftfahrzeugverkehr, ob die bisherige Ausnahmegenehmigung - insbesondere deren Auflagen und Bedingungen - der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik angepasst werden muss bzw. eine Bestätigung des a.a.S., ob das ursprüngliche Gutachten gemäß § 70 StVZO hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und dem Stand der Technik weiterhin Gültigkeit besitzt
- erneute schriftliche Bestätigung des Versicherers, dass unbeschadet der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einem Mindestdeckungsschutz in Höhe von 25 Mio. € - bei Personenschäden 3,75 Mio. € je Person - gewährt wird
- erneute Stellungnahme der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde zu den unter Ziffer 2 genannten Punkten bzw. eine Mitteilung, ob die ursprüngliche Stellungnahme weiterhin Gültigkeit besitzt, ein Lageplan mit genauer Angabe der Fahrstrecke ist nur dann beizufügen, wenn sich die bisher genehmigte Strecke geändert hat
- vollständige Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. der Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) nach § 4 Abs. 1 FZV i.V.m. § 21 StVZO